

**Sportjugend im KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.**

Westfalenstraße 75  
58453 Witten

Tel. 02302 91450-5

Fax 02302 91450-9

E-Mail: [Jubiref@sportjugend-en.de](mailto:Jubiref@sportjugend-en.de)

[www.sportjugend-en.de](http://www.sportjugend-en.de)



# Jugendordnung

der Sportjugend im KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.

MITGLIED DER



SPORTJUGEND  
LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



## Präambel

Die Sportjugend Ennepe-Ruhr ist die Jugendorganisation des Sports im Ennepe-Ruhr-Kreis. Sie vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sport, die Interessen von Sportvereinen, die Jugendarbeit betreiben und außerdem die Interessen von sportlich aktiven Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement. Deshalb möchte die Sportjugend ihren eigenen Jugendvorstand jung halten. Mindestens eine Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder sollte noch nicht 27 Jahre alt sein.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und rechtliche Stellung .....	4
§ 2 Grundsätze.....	4
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	5
§ 4 Organe .....	6
§ 5 Der Jugendtag.....	6
§ 6 Der Jugendvorstand.....	8
§ 7 Beschlussfähigkeit .....	9
§ 8 Abstimmung und Wahlen.....	9
§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung.....	10

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

- (1) Die Jugend im „KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.“ (KSB-EN) führt den Namen „Sportjugend Ennepe-Ruhr“ (SJ-EN). Sie ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen aus den Jugendabteilungen/-bereichen der gemeinnützigen Sportvereine, der StadtSportVerbände und der Fachschaften aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, sowie deren gewählter Mitarbeiter/innen und Vertreter/innen. Die SJ-EN vertritt alle jungen Menschen aus den Sportvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die SJ-EN ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die SJ-EN führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB-EN selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand, privater Träger, des Landessportbundes NRW, der Sportjugend NRW und des KSB-EN zuständig.
- (4) Die SJ-EN ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die SJ-EN ist eine Untergliederung des KSB-EN und unterliegt der Satzung des KSB-EN.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die SJ-EN bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

- (2) Die SJ-EN ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die SJ-EN setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Die SJ-EN ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die SJ-EN fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KSB-EN.
- (2) Die SJ-EN engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung. Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die SJ-EN in folgenden Handlungsfeldern:
  - Kinder- und Jugendpolitik
  - Kinder- und Jugendbildung
  - Partizipation und ehrenamtliches Engagement
  - Zusammenarbeit mit Vereinen, mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
- (3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die SJ-EN folgende Aufgaben:
  - Interessensvertretung
  - Betreuung der Jugendlichen in den Vereinen, StadtSportVerbänden und Fachschaften
  - Konzeptentwicklung
  - Finanzen / Haushalt
  - Fördermittelverwaltung
  - Steuerung von Koordinierungssystemen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen / Netzwerke
- Qualifizierung
- Nachwuchsförderung

#### § 4 Organe

Organe der SJ-EN sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand

#### § 5 Der Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der SJ-EN.  
Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB-EN und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der SJ-EN sowie seiner Arbeitsgruppen/Teams und Beauftragten. Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre statt. Der Jugendvorstand lädt hierzu alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung auf der Homepage. Die Tagesordnung ist auf der Homepage der SJ-EN einsehbar oder kann auf Wunsch schriftlich angefordert werden. Die Mitglieder, die weiterhin schriftlich eingeladen werden möchten, teilen dies der SJ-EN mit.  
Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag mit einem Viertel der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen stattfinden.
- (2) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB-EN haben unabhängig von ihrer Größe maximal drei nicht übertragbare

Stimmen. Diese können von allen jugendlichen Mitgliedern (13 bis 26 Jahre) oder Mitarbeitenden in den Jugendbereichen wahrgenommen werden. Mindestens ein/e Stimmberechtigte/r sollte noch nicht 27 Jahre alt sein.

Jedes Mitglied des Jugendvorstandes der SJ-EN ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit der „Entlastung“. Alle aktiven Mitglieder von Arbeitsgruppen/Teams und Beauftragte der SJ-EN sind stimmberechtigt – höchstens jedoch 10 Personen, die durch Beschluss des Jugendvorstandes benannt werden.

- (3) Aufgaben des Jugendtages sind:
  - a) Bestimmung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Beratung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Jugendvorstandes,
  - f) Wahl des Jugendvorstandes alle zwei Jahre,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Ordnungen,
  - h) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (4) Der Jugendtag wird von einem der bis zu zwei Vorsitzenden geleitet. Diese können die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.
- (5) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB-EN und vom Jugendvorstand gestellt werden.  
Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.  
Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

## **§ 6 Der Jugendvorstand**

- (1) Dem Jugendvorstand der SJ-EN gehören an:
  - a) ein bis zwei Vorsitzende
  - b) weitere gewählte Jugendvorstandsmitglieder, die projektbezogene Aufgaben übernehmen und/oder Arbeitsschwerpunkte im Laufe der Wahlperiode bekommen.
- (2) In den Jugendvorstand ist jede/r zum Jugendtag der SJ-EN anwesende Jugendvereinsvertreter wählbar.  
Ist ein/e Jugendvereinsvertreter/in nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des KSB-EN.  
Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB-EN, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.  
Die/der Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall weiteren Jugendvorstandsmitglieder vertritt / vertreten die Zielsetzungen der SJ-EN nach innen und außen.
- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen/Teams und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (5) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der SJ-EN finden nach Bedarf statt.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes, von den Arbeitsgruppen/Teams, sowie von den Beauftragten gestellt werden.

- (7) Je einer der beiden Vorsitzenden soll dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht angehören. Die Wahl nur einer / eines Vorsitzenden ist zulässig.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Zustimmung.
- (2) Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (3) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.  
Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.  
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.  
Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KSB-EN bestätigt worden sind.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 21. Februar 2018 vom Jugendtag der SJ-EN beschlossen und am 12. April 2018 von der Mitgliederversammlung des KSB-EN bestätigt. Mit dem Beschluss am 21. Februar 2018 erlischt die alte Jugendordnung.